

Personalfragebogen für Aushilfen

Sogenannte Minijobs bis 603,00 € monatlich oder kurzfristige Beschäftigung



Bitte unbedingt Seite 1 und 2 vollständig ausfüllen. Alle Felder sind Pflichtfelder.

Name des Arbeitgebers: _____

moß Steuerberater GmbH & Co. KG
Strootstraße 17 | 49809 Lingen

Name: _____ Vorname: _____

T +49 (0) 591 91661-0
E info@moss-steuerberater.de
moss-steuerberater.de

Geburtsname: _____ Konfession: _____

PLZ/Wohnort: _____ Straße: _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Geburtsort: _____ Geburtsland: _____

Familienstand: _____ Geschlecht: weiblich männlich divers

Sebastian Moß Steuerberater
Master of Laws (LL.M. Taxation)
Zertifizierter Berater für
Immobilienbesteuerung
(IFU/ISM gGmbH)

Sozialversicherungs-Nr.: _____

Manfred Moß Steuerberater
angestellt § 58 StberG

Steuer-Identifikations-Nr.: _____

Steuerklasse: _____ Kinderfreibetrag: _____

Name der Bank: _____ IBAN: _____

Beschäftigung

Eintrittsdatum: _____ Vorauss. wöchentl. Arbeitszeit in Std: _____

Art der Aushilfstätigkeit (z.B. Bürohilfe): _____

Höchster Schulabschluss: Ohne Hauptschule Mittlere Reife Abitur/Fachabitur

Höchste Berufsausbildung: Ohne Anerk. Berufsausbildung Meister/Techniker o. gleichwertig

Bachelor Diplom/Magister/Master/Examen Promotion

Üben Sie die Aushilfstätigkeit neben einer sozialversicherungspflichtigen

Hauptbeschäftigung aus? Ja Nein

Üben Sie noch weitere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus? Ja Nein

Wenn ja: Wann wurde mit der weiteren Aushilfstätigkeit bei dem anderen Arbeitgeber begonnen? _____

Höhe des monatlichen Arbeitsentgeltes: _____ Datum

Name und Adresse des anderen Arbeitgebers: _____

(Ggf mit einer aktuellen Lohnabrechnung belegen) _____

Sozialversicherung

Sind Sie zurzeit gesetzlich krankenversichert?

Nein Name der privaten Krankenversicherung: _____
+ Nachweis über private Krankenversicherung einreichen

Ja Name der gesetzlichen Krankenversicherung: _____

Status bei Beginn der Beschäftigung

Schüler(in)

Selbständige(r)

Student(in)

Arbeitnehmer(in) mit sozialversicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung

Schulentlassene(r) mit Berufsausbildungsabsicht

Arbeitnehmer(in) im unbezahlten Urlaub aufgrund Hauptbeschäftigung

Schulentlassene(r) mit Studienabsicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Arbeitnehmer(in) in Elternzeit aufgrund der Hauptbeschäftigung

Schulentlassene(r) mit Freiwilligendienstabsicht

Altersrentner(in) vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Beschäftigungslose(r) Arbeits-/Ausbildungssuchende(r)

Altersrentner(in) nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Freiwilligendienstleistende(r) Praktikant(in)

Sonstige: _____

Beamtin/Beamter

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (603-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf z.Z. 3,6 % des Aushilfslohnes.

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich u.a. aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung.

Der Arbeitnehmer kann aber die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Ein Muster des Befreiungsantrages nebst wichtigen Erläuterungen liegt als Anlage bei.

Ich beantrage die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

Unbedingt den separaten Befreiungsantrag ausfüllen und beifügen!

Info: Die einmal beantragte Befreiung kann während der Beschäftigung nicht rückgängig gemacht werden.

■ **Ich möchte mich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.**

Info: Den Arbeitnehmeranteil von z.Z. 3,6 % am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale weiter.

Ich bin Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. Versorgungsempfänger nach Erreichen einer Altersgrenze und rentenversicherungsfrei.

Info: Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ist deshalb nicht erforderlich.

Haben Sie bereits bei einem anderen Arbeitgeber einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung gestellt? Ja Nein

Info: Ein Befreiungsantrag kann für alle Aushilfs-Beschäftigungsverhältnisse nur einheitlich gestellt werden!

Optional: Kurzfristige Beschäftigung

Der Arbeitnehmer erklärt, seit Jahresbeginn bereits für folgende Zeiten eine kurzfristige Beschäftigung ausgeübt zu haben:

Datum Beginn: _____ Datum Ende: _____ Tatsächliche Arbeitstage in diesem Zeitraum: _____

Wenn ja: Nachweise über die An- bzw. Abmeldung von den anderen kurzfristigen Beschäftigungen und z.B. die aktuelle Schul- bzw. Studienbescheinigung beifügen.

Ist der Arbeitgeber oben für den Arbeitnehmer: Hauptarbeitgeber Nebenarbeitgeber

Steuerklasse: _____ Kinderfreibeträge: _____

■ **Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (u.a. Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.** Ich wurde hiermit darauf hingewiesen, dass die Minijob-Zentrale durch das aktuelle Meldeverfahren in der Sozialversicherung alle bereits bestehenden und auch alle neu begründeten Aushilfsbeschäftigungsverhältnisse gemeldet bekommt und diese konsequent überprüft. Falls eine nachträgliche Berechnung von Abgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie Lohn-/Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) wegen falschen/fehlenden Angaben erfolgt, werden diese von mir voll übernommen.

Hiermit wurde ich auch darauf hingewiesen, dass ich meine Original-Ausweispapiere während der Beschäftigung mitzuführen und ggf. vorzulegen habe.

Datum/Unterschrift des Arbeitnehmers

Datum/Bei **Minderjährigen** zusätzliche Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung

nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

Bitte unbedingt vollständig ausfüllen.

moß Steuerberater GmbH & Co. KG
Strootstraße 17 | 49809 Lingen

T +49 (0) 591 91661-0
E info@moss-steuerberater.de
moss-steuerberater.de

Sebastian Moß Steuerberater
Master of Laws (LL.M. Taxation)
Zertifizierter Berater für
Immobilienbesteuerung
(IFU/ISM gGmbH)

Manfred Moß Steuerberater
angestellt § 58 StberG

Von Aushilfe auszufüllen:

Name: _____ Vorname: _____

Sozialversicherungs-Nr.: _____

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber/-innen, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Datum/Unterschrift des Arbeitnehmers

Datum/Bei **Minderjährigen** zusätzliche Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Von Arbeitgeber auszufüllen:

Name: _____

Betriebsnummer: _____

Der Befreiungsantrag ist am _____ bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem _____.

Datum/Unterschrift Arbeitgeber(in)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt über die möglichen Folgen der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

moß Steuerberater GmbH & Co. KG
Strootstraße 17 | 49809 Lingen

T +49 (0) 591 91661-0
E info@moss-steuerberater.de
moss-steuerberater.de

Sebastian Moß Steuerberater
Master of Laws (LL.M. Taxation)

Zertifizierter Berater für
Immobilienbesteuerung
(IFU/ISM gGmbH)

Manfred Moß Steuerberater
angestellt § 58 StberG

Allgemeines

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigten im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Arbeitnehmer/-in ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für:

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den/die Arbeitnehmer/-in und gegebenenfalls sogar den/die Ehepartner/-in.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der/die Arbeitnehmer/-in von ihr befreien lassen. Hierzu ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der/die Arbeitnehmer/-in mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der/die Arbeitnehmer/-in alle weiteren - auch zukünftige Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der/die Arbeitgeber/-in der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der/die Arbeitgeber/-in den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den/die Arbeitnehmer/-in entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der/die Arbeitnehmer/-in nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis

Bevor sich ein/-e Arbeitnehmer/-in für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.